

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Forstmaschinenführerin / Forstmaschinenführer

vom 18.12.2014 mit Änderungen vom 21.12.2017
(Arbeitsversion, Offizielle Versionen im Anhang)

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen als Forstmaschinenführerin / Forstmaschinenführer verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Die Forstmaschinenführerin oder der Forstmaschinenführer sind Spezialisten für den Einsatz und die Wartung forstlicher Maschinen im Bereich Holzernte in öffentlichen Forstbetrieben oder privaten Forstunternehmungen. Sie organisieren den Einsatz der Maschinen in verschiedenen Holzernteverfahren nach Vorgaben des Betriebsleiters, führen die Maschine im Einsatz und besorgen die laufenden Wartungsarbeiten. Sie sind im Holzschlag zuständig für einen sicheren, wirtschaftlichen und ökologischen Einsatz der Maschine. Sie beachten dabei insbesondere die Vorgaben zum Schutz des Bodens und des verbleibenden Bestandes sowie zur Werterhaltung des Holzes und der natürlichen Ressourcen.

1.2.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Forstmaschinenführerin oder der Forstmaschinenführer nehmen im Betrieb folgende Aufgaben selbständig wahr:

- Mitwirkung bei der Organisation von Holzerntearbeiten
Sie organisieren die Arbeiten im Holzschlag gemäss Arbeitsauftrag. Sie ergreifen die notwendigen Massnahmen für die eigene Sicherheit, jene der Mitarbeitenden, von Dritten, Sachwerten und Schutzzonen. Sie beurteilen vor dem Einsatz die Feinerschliessung und machen Vorschläge zur Optimierung.
- Technische und personelle Vorbereitung des Maschineneinsatzes
Sie stimmen die Detailorganisation im Holzschlag mit den beteiligten Partnern ab und bereiten den Maschineneinsatz technisch und personell vor. Sie erstellen vor dem Einsatz eine Kostenschätzung als Grundlage für den Vergleich mit den effektiven Kosten nach Ausführung der Arbeiten.
- Einsatz und Führen der Maschine im Holzschlag
Sie sprechen sich vor Beginn der Arbeiten mit den beteiligten Arbeitskräften ab. Sie setzen die Maschine sicher, wirtschaftlich und umweltschonend ein (Boden, Bestand, Grundwasser usw.). Sie teilen das Holz nach den Vorgaben des Betriebes ein, lagern das Holz werterhaltend und stellen es marktgerecht bereit.

- Sicherstellen des Unterhalts der Maschine.
Sie besorgen selbständig die Wartungsarbeiten (kleiner Service und einfache Reparaturen), überwachen die Einhaltung der Servicevorschriften und erledigen in Zusammenarbeit mit dem Mechaniker die Servicearbeiten. Sie erkennen während dem Einsatz Pannen und Schäden und ergreifen die notwendigen Massnahmen. Sie lagern, bewirtschaften, transportieren und entsorgen Betriebs- und Hilfsstoffe nach gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben. Sie beurteilen laufend den Maschinenpark des Betriebes unter Berücksichtigung der Energieeffizienz und informieren den Betriebsleiter über allfälligen Handlungsbedarf (Revision, Ersatz).
- Auswertung und Kontrolle der ausgeführten Arbeiten
Sie halten während der Ausführung der Arbeiten die Daten und Beobachtungen nach betrieblichen Vorgaben (manuell und/oder Bordelektronik) fest und erstellen für die mit der Maschine ausgeführten Arbeiten eine einfache Nachkalkulation und vergleichen diese mit der Kostenschätzung. Sie wirken bei der laufenden und periodischen Beurteilung und Auswertung der Arbeiten mit und machen Vorschläge für die Optimierung (Leistung, Kosten, Qualität).

1.2.3 Berufsausübung

Die Forstmaschinenführerin oder der Forstmaschinenführer sind im Betrieb die fachlichen Spezialisten für den Maschineneinsatz. Sie kennen die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Maschine, beraten auf diesem Hintergrund den Betriebsleiter bei der Planung der Holzernteverfahren, bei der Einsatzplanung und Disposition der Maschinen, bei der Bewirtschaftung des Maschinenparks sowie bei der Evaluation und Beschaffung neuer Maschinen.

Sie nehmen die Aufgaben in dem vom Betriebsleiter vorgegebenen Rahmen (Aufträge, Arbeitsverfahren) wahr. Je nach Arbeitsverfahren der Holzernte arbeiten sie im Holzschlag mit verschiedenen Partnern zusammen. Bei teilmechanisierten Verfahren sind sie organisatorisch in der Regel dem für den Holzschlag verantwortlichen Forstwart-Vorarbeiter unterstellt. Bei vollmechanisierten Verfahren oder unterbrochener Arbeitskette arbeiten sie innerhalb des vorgegebenen Rahmens als Spezialisten weitgehend selbständig.

Unabhängig von der Arbeitsorganisation und den Verfahren tragen sie die Verantwortung für einen sicheren, wirtschaftlichen und ökologischen Einsatz. Sie sind im Betrieb für die Wartung ihrer Maschine gemäss Servicevorschriften verantwortlich.

1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Forstmaschinenführerin und der Forstmaschinenführer leisten als ausgewiesene Spezialisten einen entscheidenden Beitrag zum waldbaukonformen, umweltgerechten, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der forstlichen Maschinen (Schonung des Bestandes, Bodenschutz, Schutz anderer natürlicher Ressourcen, Wertschöpfung des geernteten Holzes, sachgerechter Einsatz und Bewirtschaftung von Betriebs- und Hilfsstoffen).

Die Mechanisierung der Holzerntearbeiten beeinflusst die Organisation und Arbeitsteilung in der Waldarbeit. Durch den Einsatz beim Ernten der Bäume tragen die Maschinen zu einer Reduktion der Gefährdung und der körperlichen Belastung der forstlichen Arbeitskräfte bei. Durch einen auf Qualität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Einsatz der Maschine bestimmen die Forstmaschinenführerin und der Forstmaschinenführer die Dynamik der Arbeitsabläufe und helfen, die Belastung für die forstlichen Arbeitskräfte auf einem zumutbaren Niveau zu halten.

Im Arbeitseinsatz tragen sie gemeinsam mit den Mitarbeitenden und/oder Partnern zur Qualität der Waldarbeit, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der forstlichen Arbeitskräfte bei. Sie pflegen lebenslanges Lernen, informieren sich laufend über aktuelle Entwicklungen (Technik, Arbeitsmittel, Sicherheit, Gesundheitsprävention) und entwickeln in ihrem Zuständigkeitsbereich die Arbeitsorganisation, -technik und Hilfsmittel.

Sie tragen dank ihres professionellen und vorbildlichen Verhaltens zu einem positiven Image des Betriebes, der Waldbewirtschaftung und der Pflege von Naturräu-

men bei. Bei ihrer Tätigkeit achten sie darauf, wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte zu verbinden.

1.3 Trägerschaft

1.3.1 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Verein „OdA Wald Schweiz“.

1.3.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.1.2 Der Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz ernennt die Präsidentin / den Präsidenten der QS-Kommission, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.2.1 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- l) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- m) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.2.2 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.2.3 Die QS-Kommission kann operative Aufgaben einer Prüfungsleitung übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.3.1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.3.2 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.1.1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- a) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Kopie eines gültigen Fahrausweises für das Prüfungsfahrzeug;
- g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Forstwartin / Forstwart oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt
- b) und seit dem Erwerb eines Ausweises nach 3.3.1 a) über 2 Praxisjahre im Beruf verfügt

oder

- c) ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt
- d) und seit dem Erwerb dieses Ausweises über 5 Praxisjahre in einem Forstbetrieb oder Forstunternehmen verfügt.

und

- e) über die erforderlichen Modulabschlüsse nach Ziffer 3.3.2 bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4.1 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Praxisarbeit.

3.3.2 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- E9 Maschineneinsatz in mechanisierten Verfahren
- E16 Holzschlagorganisation und Arbeitsverfahren
- E19 Holzbereitstellung
- E22 Unterhalt von forstlichen Maschinen und Geräten
- G5 Betriebsmittel und Infrastruktur
- i3 Praktikum als Forstmaschinenführerin/Forstmaschinenführer

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.3.3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.3.4 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung enthält das Verzeichnis der Expertinnen und Experten. Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen spätestens 14 Tage nach Zustellung des Zulassungsentscheides der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

3.4 Kosten

3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.4.2 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.4.3 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.1.1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.1.2 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

- 4.1.3 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 56 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.
- 4.2 Rücktritt**
- 4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 63 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär -, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.2.3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.3.1 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.3.2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.3.3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.4.1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.4.2 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.3 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.4 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/r der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.
- 4.5 Abschluss und Notensitzung**
- 4.5.1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.5.2 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.1.1 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

<i>Prüfungsteile / Prüfungspositionen</i>	<i>Art der Prüfung</i>	<i>Zeit</i>	<i>Gewichtung</i>
1 Praxisarbeit			
1.1 Erarbeiten einer Dokumentation zu einem im Betrieb mit der eigenen Maschinen ausgeführten Holzschlag.	schriftlich	3 Monate	2
1.2 Präsentation der Praxisarbeit und Expertengespräch dazu.	mündlich	0,5 Std.	
2 Prüfungsarbeit			
2.1 Einsatz der eigenen Forstmaschine in einem vorbereiteten Holzschlag gemäss Arbeitsauftrag.	praktisch	3,5 Std.	3
2.2 Selbstevaluation der ausgeführten Arbeit und Abschlussgespräch mit den Experten.	mündlich	0,5 Std.	
Total		4,5 Std.	

- 5.1.2 Die Positionen werden in der Wegleitung ausführlicher beschrieben. Die Gewichtungen der Positionen werden in der Wegleitung festgehalten.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.2.1 Die QS-Kommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.2.1 Bst. a).
- 5.2.2 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.2.1 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das gewichtete Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.2.3 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das (gewichtete) Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.4.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- a) im Prüfungsteil 2 mindestens die Note 4.0 oder höher erreicht wird
- und
- b) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.

6.4.2 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt ;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.4.3 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.4.4 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.5.1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.5.2 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.5.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.1.1 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.1.2 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Forstmaschinenführerin / Forstmaschinenführer**
mit eidgenössischem Fachausweis
- **Conductrice d'engins forestiers / conducteur d'engins forestiers**
avec brevet fédéral
- **Conducente di macchina forestali con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Forest Machine Operator, Federal Diploma of Higher Education**

7.1.3 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.2.1 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.2.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.3.1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Der Verein OdA Wald Schweiz legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Der Verein OdA Wald Schweiz trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 22.04.2004 über die Berufsprüfung für Forstwart-Vorarbeiterinnen/Forstwart-Vorarbeiter und Forstmaschinenführerinnen/Forstmaschinenführer und Seilkran-Einsatzleiterinnen/Seilkran-Einsatzleiter wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 22.04.2004 erhalten bis 31.12.2016 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Inhaberinnen und Inhaber des bisherigen Fachausweises Forstmaschinenführerin mit eidgenössischem Fachausweis und Forstmaschinenführer mit eidgenössischem Fachausweis wird das Recht zur Führung des neuen Titels erteilt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Lyss, 18.12.2014

Mit Änderungen vom 21.12.2017

Anhang 1: PO vom 18.12.2014

Anhang 2: Änderungen vom 21.12.2017

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Forstmaschinenführerin / Forstmaschinenführer

vom **18. DEZ. 2014**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen als Forstmaschinenführerin / Forstmaschinenführer verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Die Forstmaschinenführerin oder der Forstmaschinenführer sind Spezialisten für den Einsatz und die Wartung forstlicher Maschinen im Bereich Holzernte in öffentlichen Forstbetrieben oder privaten Forstunternehmungen. Sie organisieren den Einsatz der Maschinen in verschiedenen Holzernteverfahren nach Vorgaben des Betriebsleiters, führen die Maschine im Einsatz und besorgen die laufenden Wartungsarbeiten. Sie sind im Holzschlag zuständig für einen sicheren, wirtschaftlichen und ökologischen Einsatz der Maschine. Sie beachten dabei insbesondere die Vorgaben zum Schutz des Bodens und des verbleibenden Bestandes sowie zur Werterhaltung des Holzes und der natürlichen Ressourcen.

1.2.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Forstmaschinenführerin oder der Forstmaschinenführer nehmen im Betrieb folgende Aufgaben selbständig wahr:

- Mitwirkung bei der Organisation von Holzerntearbeiten
Sie organisieren die Arbeiten im Holzschlag gemäss Arbeitsauftrag. Sie ergreifen die notwendigen Massnahmen für die eigene Sicherheit, jene der Mitarbeitenden, von Dritten, Sachwerten und Schutzzonen. Sie beurteilen vor dem Einsatz die Feinerschliessung und machen Vorschläge zur Optimierung.
- Technische und personelle Vorbereitung des Maschineneinsatzes
Sie stimmen die Detailorganisation im Holzschlag mit den beteiligten Partnern ab und bereiten den Maschineneinsatz technisch und personell vor. Sie erstellen vor dem Einsatz eine Kostenschätzung als Grundlage für den Vergleich mit den effektiven Kosten nach Ausführung der Arbeiten.
- Einsatz und Führen der Maschine im Holzschlag
Sie sprechen sich vor Beginn der Arbeiten mit den beteiligten Arbeitskräften ab. Sie setzen die Maschine sicher, wirtschaftlich und umweltschonend ein (Boden, Bestand, Grundwasser usw.). Sie teilen das Holz nach den Vorgaben des Betriebes ein, lagern das Holz werterhaltend und stellen es marktgerecht bereit.

- Sicherstellen des Unterhalts der Maschine.
Sie besorgen selbständig die Wartungsarbeiten (kleiner Service und einfache Reparaturen), überwachen die Einhaltung der Servicevorschriften und erledigen in Zusammenarbeit mit dem Mechaniker die Servicearbeiten. Sie erkennen während dem Einsatz Pannen und Schäden und ergreifen die notwendigen Massnahmen. Sie lagern, bewirtschaften, transportieren und entsorgen Betriebs- und Hilfsstoffe nach gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben. Sie beurteilen laufend den Maschinenpark des Betriebes unter Berücksichtigung der Energieeffizienz und informieren den Betriebsleiter über allfälligen Handlungsbedarf (Revision, Ersatz).
- Auswertung und Kontrolle der ausgeführten Arbeiten
Sie halten während der Ausführung der Arbeiten die Daten und Beobachtungen nach betrieblichen Vorgaben (manuell und/oder Bordelektronik) fest und erstellen für die mit der Maschine ausgeführten Arbeiten eine einfache Nachkalkulation und vergleichen diese mit der Kostenschätzung. Sie wirken bei der laufenden und periodischen Beurteilung und Auswertung der Arbeiten mit und machen Vorschläge für die Optimierung (Leistung, Kosten, Qualität).

1.2.3 Berufsausübung

Die Forstmaschinenführerin oder der Forstmaschinenführer sind im Betrieb die fachlichen Spezialisten für den Maschineneinsatz. Sie kennen die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Maschine, beraten auf diesem Hintergrund den Betriebsleiter bei der Planung der Holzernteverfahren, bei der Einsatzplanung und Disposition der Maschinen, bei der Bewirtschaftung des Maschinenparks sowie bei der Evaluation und Beschaffung neuer Maschinen.

Sie nehmen die Aufgaben in dem vom Betriebsleiter vorgegebenen Rahmen (Aufträge, Arbeitsverfahren) wahr. Je nach Arbeitsverfahren der Holzernte arbeiten sie im Holzschlag mit verschiedenen Partnern zusammen. Bei teilmechanisierten Verfahren sind sie organisatorisch in der Regel dem für den Holzschlag verantwortlichen Forstwart-Vorarbeiter unterstellt. Bei vollmechanisierten Verfahren oder unterbrochener Arbeitskette arbeiten sie innerhalb des vorgegebenen Rahmens als Spezialisten weitgehend selbständig.

Unabhängig von der Arbeitsorganisation und den Verfahren tragen sie die Verantwortung für einen sicheren, wirtschaftlichen und ökologischen Einsatz. Sie sind im Betrieb für die Wartung ihrer Maschine gemäss Servicevorschriften verantwortlich.

1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Forstmaschinenführerin und der Forstmaschinenführer leisten als ausgewiesene Spezialisten einen entscheidenden Beitrag zum waldbaukonformen, umweltgerechten, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der forstlichen Maschinen (Schonung des Bestandes, Bodenschutz, Schutz anderer natürlicher Ressourcen, Wertschöpfung des geernteten Holzes, sachgerechter Einsatz und Bewirtschaftung von Betriebs- und Hilfsstoffen).

Die Mechanisierung der Holzerntearbeiten beeinflusst die Organisation und Arbeitsteilung in der Waldarbeit. Durch den Einsatz beim Ernten der Bäume tragen die Maschinen zu einer Reduktion der Gefährdung und der körperlichen Belastung der forstlichen Arbeitskräfte bei. Durch einen auf Qualität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Einsatz der Maschine bestimmen die Forstmaschinenführerin und der Forstmaschinenführer die Dynamik der Arbeitsabläufe und helfen, die Belastung für die forstlichen Arbeitskräfte auf einem zumutbaren Niveau zu halten.

Im Arbeitseinsatz tragen sie gemeinsam mit den Mitarbeitenden und/oder Partnern zur Qualität der Waldarbeit, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der forstlichen Arbeitskräfte bei. Sie pflegen lebenslanges Lernen, informieren sich laufend über aktuelle Entwicklungen (Technik, Arbeitsmittel, Sicherheit, Gesundheitsprävention) und entwickeln in ihrem Zuständigkeitsbereich die Arbeitsorganisation, -technik und Hilfsmittel.

Sie tragen dank ihres professionellen und vorbildlichen Verhaltens zu einem positiven Image des Betriebes, der Waldbewirtschaftung und der Pflege von Naturräu-

men bei. Bei ihrer Tätigkeit achten sie darauf, wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte zu verbinden.

1.3 Trägerschaft

1.3.1 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Verein „OdA Wald Schweiz“.

1.3.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.1.2 Der Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz ernennt die Präsidentin / den Präsidenten der QS-Kommission, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.2.1 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- l) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- m) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.2.2 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.2.3 Die QS-Kommission kann operative Aufgaben einer Prüfungsleitung übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.3.1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.3.2 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.1.1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- a) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Kopie eines gültigen Fahrausweises für das Prüfungsfahrzeug;
- g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer bei Ablauf der Anmeldefrist:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Forstwartin / Forstwart oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt
- b) und seit dem Erwerb eines Ausweises nach 3.3.1 a) über 2 Praxisjahre im Beruf verfügt

oder

- c) ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt
- d) und seit dem Erwerb dieses Ausweises über 5 Praxisjahre in einem Forstbetrieb oder Forstunternehmen verfügt.

und

- e) über die erforderlichen Modulabschlüsse nach Ziffer 3.3.2 bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4.1 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Praxisarbeit.

3.3.2 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- E9 Maschineneinsatz in mechanisierten Verfahren
- E16 Holzschlagorganisation und Arbeitsverfahren
- E19 Holzbereitstellung
- E22 Unterhalt von forstlichen Maschinen und Geräten
- G5 Betriebsmittel und Infrastruktur
- i3 Praktikum als Forstmaschinenführerin/Forstmaschinenführer

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.3.3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 4 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.4.2 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.4.3 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.1.1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.1.2 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.1.3 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 56 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

- 4.1.4 Ausstandbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 42 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.
- 4.2 Rücktritt**
- 4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 70 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär -, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.2.3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.3.1 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.3.2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.3.3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.4.1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.4.2 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.3 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.4 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/r der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.
- 4.5 Abschluss und Notensitzung**
- 4.5.1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.5.2 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.1.1 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

<i>Prüfungsteile / Prüfungspositionen</i>	<i>Art der Prüfung</i>	<i>Zeit</i>	<i>Gewichtung</i>
1 Praxisarbeit			
1.1 Erarbeiten einer Dokumentation zu einem im Betrieb mit der eigenen Maschinen ausgeführten Holzschlag.	schriftlich	3 Monate	2
1.2 Präsentation der Praxisarbeit und Expertengespräch dazu.	mündlich	0,5 Std.	
2 Prüfungsarbeit			
2.1 Einsatz der eigenen Forstmaschine in einem vorbereiteten Holzschlag gemäss Arbeitsauftrag.	praktisch	3,5 Std.	3
2.2 Selbstevaluation der ausgeführten Arbeit und Abschlussgespräch mit den Experten.	mündlich	0,5 Std.	
Total		4,5 Std.	

- 5.1.2 Die Positionen werden in der Wegleitung ausführlicher beschrieben. Die Gewichtungen der Positionen werden in der Wegleitung festgehalten.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.2.1 Die QS-Kommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.2.1 Bst. a).
- 5.2.2 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.2.1 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das gewichtete Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.2.3 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das (gewichtete) Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.4.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- a) im Prüfungsteil 2 mindestens die Note 4.0 oder höher erreicht wird und
- b) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.

6.4.2 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt ;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.4.3 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.4.4 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.5.1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.5.2 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.5.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.1.1 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.1.2 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Forstmaschinenführerin / Forstmaschinenführer**
mit eidgenössischem Fachausweis
- **Conductrice d'engins forestiers / conducteur d'engins forestiers**
avec brevet fédéral
- **Conducente di macchine forestali con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird empfohlen

- **Forest machine operator** with Federal Diploma of Professional Education and Training.

7.1.3 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.2.1 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.2.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.3.1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Der Verein OdA Wald Schweiz legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Der Verein OdA Wald Schweiz trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 22.04.2004 über die Berufsprüfung für Forstwart-Vorarbeiterinnen/Forstwart-Vorarbeiter und Forstmaschinenführerinnen/Forstmaschinenführer und Seilkran-Einsatzleiterinnen/Seilkran-Einsatzleiter wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 22.04.2004 erhalten bis 31.12.2016 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Inhaberinnen und Inhaber des bisherigen Fachausweises Forstmaschinenführerin mit eidgenössischem Fachausweis und Forstmaschinenführer mit eidgenössischem Fachausweis wird das Recht zur Führung des neuen Titels erteilt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Lyss, 3. 12. 14

Verein OdA Wald Schweiz



Hans-Peter Egloff, Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 18. DEZ. 2014

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ



Remy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Forstmaschinenführerin/Forstmaschinenführer

Änderung vom 21. DEZ. 2017

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2014 über die Berufsprüfung für Forstmaschinenführerin/Forstmaschinenführer wird wie folgt geändert:

- 3.1.1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.3.1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- 3.3.3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. (...)
- 3.3.4 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung enthält das Verzeichnis der Expertinnen und Experten. Ausstandbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen spätestens 14 Tage nach Zustellung des Zulassungsentscheides der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.
- 4.1.3 (...) *b) Aufgehoben*
- 4.1.4 *Aufgehoben*
- 4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 63 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 7.12 (...)

¹ SR 412.10

Die englische Übersetzung lautet:

- **Forest Machine Operator, Federal Diploma of Higher Education**

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Lyss, 15.12.2017

OdA Wald Schweiz

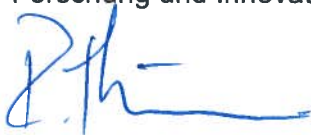


Erwin Schmid, Präsident OdA Wald Schweiz

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 21. DEZ. 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung